

Finanzdirektion des Kantons Zug
Baarerstrasse 53
Postfach 1547
6301 Zug

Zug, 16. November 2015

Änderung zur Verordnung zum Steuergesetz

Sehr geehrter Herr Finanzdirektor / *lieber Peter*

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Lehrerinnen- und Lehrerverein des Kantons Zug bedankt sich für die Möglichkeit zur Verordnung zum Steuergesetz Stellung nehmen zu können.

Grundsätzlich würden wir anstelle eines übertriebenen Sparprogramms eine angemessene Steuererhöhung als sinnvoll erachten. Wer bei der Bildung spart, verursacht enorme Folgekosten.

In den letzten Jahren sind die Steuereinnahmen durch diverse Anpassungen des Steuerregimes unter den Erwartungen geblieben. Der LVZ lehnt entschieden ab, dass Schülerinnen und Schüler, Eltern und Lehrpersonen für die zu tiefen Steuereinnahmen büssen müssen.

Gerne nehmen wir zur Änderung des Steuergesetzes Stellung:

§ 4 Besteuerung nach Aufwand

Die Mindestbemessungsgrundlage beim steuerbaren Einkommen von 500'000 Franken als steuerbares Einkommen begrüsst der LVZ als Schritt in die richtige Richtung, da dadurch mit Mehreinnahmen zu rechnen ist. Der LVZ konstatiert, dass diese Erhöhung gleichwohl erst auf Druck des Bundes vorgenommen wird.

Die Kantone Luzern und Schwyz haben die Mindestbemessungsgrundlage je bei 600'000 Franken festgelegt. Angesichts der kommenden finanziellen Herausforderungen für den Kanton Zug ist die Erhöhung von 420'000 Franken auf 500'000 Franken zu zaghaft. Die viel zitierten Vergleiche mit den Nachbarkantonen dürfen nicht einseitig im Zusammenhang mit Ausgaben im Personalbereich verwendet werden. Sie sollen aus Gründen der Glaubwürdigkeit auch bei einnahmeseitigen Entscheidungen ihren Niederschlag finden.

Alleine die Teuerung seit 2001 würde eine Erhöhung auf 450'000 Franken rechtfertigen. Da die Wohnkosten neu mit dem Faktor 7 statt wie bisher mit dem Faktor 5 multipliziert werden müssen, wären $7/5$ von 420'000 = 588'000 Franken angebracht. Unter Berücksichtigung der Teuerung wäre sogar ein Betrag um 630'000 Franken angemessen.

Vor dem Hintergrund der drastischen Sparmassnahmen im Bereich des Personals durch das Entlastungsprogramm 2015-2018 verpflichtet die Opfersymmetrie auch im Bereich der Einnahmen zu Massnahmen, die den Namen verdienen. Bis zur erstmaligen Anwendung der neuen Mindestbemessungsgrundlage im Jahr 2020 könnte ein zu tiefer Betrag bereits veraltet sein, bzw. bei 2% Teuerung pro Jahr teuerungsbereinigt dem jetzt gültigen Betrag entsprechen.

Der Regierungsrat muss sich bewusst sein, dass zu tiefe Ansätze langfristig den Rückhalt für die Besteuerung nach Aufwand schwächen, was bekennder Weise nicht im Interesse des Regierungsrates ist.

Die gleichen Überlegungen gelten sinngemäss auch für das steuerbare Vermögen.

§ 6 Eigenmietwert - Allgemein

Keine Anmerkungen.

§ 9 Abs.2 Steuerfreie Einkünfte

Keine Anmerkungen.

§ 19^{bis} Vermögenssteuer

Keine Anmerkungen.

§ 22 Vermögensbemessung bei Aufwandbesteuerung

Keine Anmerkungen.

§ 31^{bis} Empfänger von Mitarbeiterbeteiligungen

Keine Anmerkungen.

Freundliche Grüsse

Lehrerinnen- und Lehrerverein Kanton Zug



Barbara Kurth-Weimer, Präsidentin



Simon Saxer, Vizepräsident